

Statuten

Sofern in diesen Statuten nichts anderes bestimmt ist, gelten die darin verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

I. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen visarte (liechtenstein) e.v. und hat seinen Sitz in Vaduz. visarte (liechtenstein) e.v. ist eine selbständige Gruppe von Visarte Schweiz.

II. Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Förderung der Kunstschaffenden aus allen Bereichen der bildenden Kunst, der Architektinnen und Architekten sowie der (freien) Kuratoren und Kuratorinnen in Liechtenstein. Er bezweckt die Wahrung der künstlerischen, rechtlichen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturpolitischen und anderen berufsspezifischen Interessen der Mitglieder. Der Verein dient auch als Verwaltungs- und Informationsstelle für alle Mitglieder untereinander, für alle anderen Kunstinteressierten im Inund Ausland, sowie als Interessensvertretung der Mitglieder vor nationalen und internationalen Organisationen, Behörden und in der Öffentlichkeit.

III. Mitgliedschaft

Der Verband kennt vier Typen von Mitgliedern:

- 1. Aktivmitglieder:
 - Aktivmitglieder sind professionell kunstschaffende Einzelpersonen, Architekten und Architektinnen oder (freie) Kuratoren und Kuratorinnen, welche von der Aufnahmekommission von Visarte Schweiz aufgenommen werden.
- 2. Newcomer:
 - Newcomermitglieder sind professionell kunstschaffende Einzelpersonen oder Architekten und Architektinnen, die erst einen Teil der Aufnahmekriterien der Aktivmitgliedschaft erfüllen. Die Aufnahme der Newcomer wird durch die Statuten von Visarte Schweiz geregelt.
- 3. Gönnermitglieder:
 - Gönnermitglieder sind natürliche Personen oder Institutionen, welche den Verband ideell und finanziell unterstützen. Die Aufnahme als Gönnermitglied wird durch die Statuten von Visarte Schweiz geregelt.
- 4. Ehrenmitglieder:
 - Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, welche die bildende Kunst im Fürstentum Liechtenstein fördern oder unterstützen. Aktivmitglieder können eine Person als Ehrenmitglied vorschlagen. Die Wahl des Ehrenmitgliedes geschieht durch den Vorstand.

Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aus dem Verein, durch Ausschluss oder Tod. Ein freiwilliger Austritt ist unter Beachtung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Vereinsjahres möglich. Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wegen Nichtbezahlens der Beiträge, aufgrund Statuten- und beschlusswidrigen oder vereinsschädigenden Verhaltens.

Ausgeschlossene Mitglieder bleiben Mitglied von Visarte Schweiz.

IV. Rechte und Pflichten

Stimmberechtigung: Aktivmitglieder und Gönnermitglieder sind in den Angelegenheiten des Vereins stimm- und wahlberechtigt. Newcomermitglieder und Ehrenmitglieder sind in den Angelegenheiten des Vereins weder stimm- noch wahlberechtigt. Aktivmitglieder, denen die Ehrenmitgliedschaft verliehen wird, behalten jedoch die Stimm- und Wahlrechte des Aktivmitgliedes.

Die Mitglieder sind verpflichtet die festgesetzten Beiträge zu entrichten, zur Erreichung der Ziele des Vereins nach Kräften beizutragen, dessen Ansehen zu wahren, sowie die Vorschriften der Statuten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten.

V. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren
- die Kommissionen

VI. Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Angabe der Traktanden einberufen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. Im Falle von Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Alle Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht ein Viertel der Mitgliederversammlung die Durchführung einer geheimen Wahl, oder Abstimmung, verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Anwesenheitskontrolle
- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Jahresbericht der Kommissionen
- Festsetzung des Jahresbeitrages und ausserordentliche Beiträge

Visarte Liechtenstein wird gefördert durch die Kulturstiftung Liechtenstein.

- Wahl des Präsidenten und des Vorstands sowie der Rechnungsrevisoren
- Wahl der Delegierten bezüglich der Delegiertenversammlung der Visarte Schweiz
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands
- Ausschluss von Mitgliedern
- Änderung der Statuten
- Freie Anträge von Mitgliedern

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin zugesandt werden. Wenn ein Fünftel aller Mitglieder unter Angabe von Gründen diese verlangt, ist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung innert vier Wochen einzuberufen.

VII. Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 5 Personen plus einem Stellvertreter zusammen: Dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, dem Kassier und zwei Beisitzern.

Die Mehrheit des Vorstands muss aus Künstlern bestehen. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Tritt ein Mitglied des Vorstands zurück, rückt der Stellvertreter nach. Alle Vorstandsmitglieder ausser dem Stellvertreter sind stimmberechtigt. Der Vorstand führt die Obliegenheiten des Vereins und vertritt ihn nach innen und nach aussen.

Die rechtsverbindliche Einzelunterschrift führen der Präsident, der Vize-Präsident und der Kassier. Die Beisitzer zeichnen rechtsverbindlich für den Verband durch Kollektivunterschrift zu zweien. Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfachem Mehr der Anwesenden. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

VIII. Die Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt auf Dauer von zwei Jahren eine Revisionsstelle. Die Revisoren dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Hauptversammlung Bericht und Antrag.

IX. Die Kommissionen

Kommissionen und Organisationskomitees werden vom Vorstand eingesetzt und mit bestimmten Aufgaben betraut.

X. Führung einer Geschäftsstelle

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und wieder auflösen. Die Geschäftsstelle führt nach Massgabe der Statuten sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes die laufenden Geschäfte und das Finanzwesen des Verbandes. Die Geschäftsstelle besteht aus einem Geschäftsführer. Die Mitglieder der Geschäftsstelle müssen nicht Mitglieder des Verbandes sein und stehen in einem Arbeitsverhältnis zum Verband. Der Geschäftsführer zeichnet rechtsverbindlich für den Verband durch die Finzelunterschrift.

XI. Finanzielles

Der Verein bezieht seine Mittel durch Mitgliederbeiträge, durch Gönnerbeiträge und Spenden, sowie durch Subventionen, Erträge aus eigenen Veranstaltungen und weiteren Zuwendungen.

Visarte Liechtenstein wird gefördert durch die Kulturstiftung Liechtenstein.

Diese Mittel dürfen nur für Vereinszwecke verwendet werden. Die ordentlichen Beiträge sind bis vier Wochen nach der Mitgliederversammlung zu entrichten. Vorstandsmitglieder und Delegierte werden nach gesondertem Reglement entschädigt. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

XII. Revision der Statuten und Auflösung des Vereins

Eine Statutenrevision kann auf Antrag des Vorstandes, oder einzelner Vereinsmitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Sie bedarf der Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder. Nehmen an dieser Mitgliederversammlung nicht mindestens zwei Drittel aller Mitglieder teil, entscheidet in einer frühestens vier Wochen später einzuberufenden Mitgliederversammlung, die absolute Mehrheit der dann anwesenden Mitglieder.

Bei der Auflösung des Vereins geht dessen Vermögen treuhänderisch zur Verwaltung an den Zentralvorstand von Visarte Schweiz über. Bildet sich innert fünf Jahren eine neue Gruppe in der gleichen Region mit den gleichen Interessen oder Fachgebieten wie die aufgelöste, so wird ihr das Vermögen der aufgelösten Gruppe ausgehändigt. Andernfalls fliesst das Vermögen definitiv in die Kasse von Visarte Schweiz.

XIII. Allgemeines

In allen, in diesen Statuten, nicht vorgesehenen Angelegenheiten, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Inkraftsetzung

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung am 25. März 2015 sowie nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung Visarte Schweiz ab Jänner 2016 in Kraft.

Revision der Statuten genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 14. April 2016. Revision der Statuten genehmigt durch die Vorstandssitzung vom 21. September 2016. Revision der Statuten genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 25. Januar 2017. Revision der Statuten genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 18. Februar 2020.

Vaduz, 18. Februar 2020

Der Vorstand

Lilian Hasler, Präsidentin René Hasler, Vizepräsident Luis Hilti, Kassier Katharina Bierreth-Hartungen, Beisitzerin Carol Wyss, Beisitzerin

Visarte Liechtenstein wird gefördert durch die Kulturstiftung Liechtenstein.